



Gemeinsame Stellungnahme

zum

Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Fernsehrichtlinie

- Jugend- und Verbraucherschutz und Herkunftslandprinzip -

Der „Interessenverband des Video- und Medienfachhandels in Deutschland e.V.“ (IVD), der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) der „Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft“ (BdWi), der „Verband Bildung und Erziehung e.V.“ (VBE) sowie der Deutsche Familienverband“ befürchten bei einer Umsetzung der Vorschläge der EU-Kommission zur Revision der europäischen Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ einen massiven Eingriff in das verfassungsrechtlich gebotene Ziel des Jugendschutzes in der Bundesrepublik Deutschland. Sie sehen die bisherigen Erfolge beim hiesigen Jugendschutz erheblich gefährdet.

In den vergangenen Jahren ist in Deutschland im europäischen Vergleich ein Jugendmedienschutz auf hohem Niveau geschaffen worden. Damit haben Politik und Gesetzgebung unter Mitwirkung der wichtigen gesellschaftlichen Gruppen auf die Entwicklungen im Bereich der elektronischen Medien reagiert und einem weit reichenden Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Medien und vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten Rechnung getragen. Das bisher Erreichte gilt es zu sichern und aufgrund der Erfahrungen in der praktischen Anwendung weiter zu entwickeln.

Nach dem aktuellen Änderungsvorschlag der Europäischen Kommission (siehe KOMM (2005) 646 endgültig), soll das schon in der geltenden Richtlinie für die grenzüberschreitende Fernsehübertragung bestehende Herkunftslandsprinzip auch auf so genannte nicht-lineare Dienste ausgeweitet und ihm ein Vorrang vor dem national geregelten Jugend- und Verbraucherschutz eingeräumt werden.

In Erwägungsgrund Nr. 10 des Richtlinienentwurfs wird deutlich, worauf die Vorschläge der EU-Kommission abzielen (Zitat):

„Aufgrund der Einführung einheitlicher Mindestbestimmungen in Artikel 3c bis 3h dürfen die Mitgliedstaaten in den durch diese Richtlinie harmonisierten Bereichen nicht mehr aus Gründen des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Aufstachelung zum Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Glauben oder Nationalität, der Verletzung der Menschenwürde einzelner Personen oder des Verbraucherschutzes gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom Herkunftslandprinzip abweichen.“

Die Auswirkungen einer derartigen Politik des „offenen Fernsehhimmels“ sind schon heute bei der Satellitenübertragung zu besichtigen, mittels der grenzüberschreitend unverschlüsselte Pornographieprogramme zu empfangen sind. Künftig würden auch Video-on-Demand Anbieter aus anderen EU-Ländern die Möglichkeit haben, Filme anzubieten, ohne die in Deutschland eingeführten Altersvorgaben, Vertriebsbeschränkungen oder Vertriebsverbote berücksichtigen zu müssen.

Eine noch stärker ausgeprägte Vorrangstellung des Herkunftslandprinzips im Bereich Fernsehen und seine Ausweitung auf nicht-lineare Dienste steht im Übrigen in deutlichem Widerspruch zur Absichtserklärung der Kommission, mit einer entsprechend gestalteten Regulierungspolitik die Wahrung des Jugend- und Verbraucherschutzes sicherstellen zu wollen (Erwägungsgrund Nr. 6).

Angesichts der erheblichen negativen Auswirkungen, die die Vorschläge der EU-Kommission aufgrund ihrer Orientierung am niedrigsten Niveau in der EU für den Jugendmedienschutz in Deutschland haben würde, fordern die Verbände, dass Jugend- und Verbraucherschutz in der Richtlinie vom Herkunftslandsprinzip ausgenommen werden. Ähnlich wie bei der Dienstleistungsrichtlinie, sollten auch nach der Fernsehrichtlinie dieselben nationalen (Jugend-) Schutzbestimmungen für Anbieter in einem Mitgliedstaat gelten wie für ausländische TV- und Medien-diensteanbieter, die ihre Programme und Produkte in eben diesem Mitgliedstaat vertreiben.

Aus den Reihen der EVP-ED Fraktion im Europäischen Parlament wurde kürzlich vorgeschlagen, die Regelung zur so genannten „Notfallsperrung“ in der e-Commerce Richtlinie - diese erlaubt eine Sperrung im Fall eines extremen Verstoßes unter anderem gegen Vorschriften des Jugend- oder Verbraucherschutzes – in die Fernsehrichtlinie zu übernehmen.

BDWi, IVD, Deutscher Familienverband, VBE und vzbv lehnen diesen Vorschlag als unzureichend ab.

Die Unterzeichner sind übereinstimmend der Auffassung, dass die negativen Folgen eines Vorrangs des Herkunftslandprinzips durch diesen Vorschlag nicht gemildert werden können. Denn die dabei in Bezug genommene Regelung ist unabhängig davon, dass sie die Entscheidung über den Jugendmedienschutz der Brüsseler Kommission übertragen würde, schon vom Ansatz her unpraktikabel und zu langwierig.

Berlin, Düsseldorf, den 14. September 2006

Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft (BDWi)

Universitätsstr. 2-3a, 10117 Berlin, Tel.: 030-288807-0, www.bdwi-online.de

Zum BDWi gehören rund 100.000 mittelständische Dienstleistungsunternehmen, vertreten durch über 100 Mitgliedsverbände und eine große Zahl Einzelmitglieder.

Deutscher Familienverband

Luisenstraße 48, 10117 Berlin, Tel.: 030/30882962, www.Deutscher-Familienverband.de

Der Deutsche Familienverband ist die größte parteiunabhängige, überkonfessionelle und mitgliedergetragene Interessenvertretung von Familien in Deutschland.

Interessenverband des Video- und Medienfachhandels in Deutschland e.V. (IVD)

Hartwichstraße 15, 40547 Düsseldorf, Tel.: 0211-577390-0, www.ivd-online.de

Der IVD vertritt als Berufsverband etwa 80 % der 4.200 deutschen Videotheken.

Verband Bildung und Erziehung e.V. (VBE)

Behrenstraße 23/24, 10117 Berlin, Tel.: 030-7261966-0, www.vbe.de

Der VBE ist eine der beiden großen Lehrerorganisationen in Deutschland. Er vertritt ca. 140 000 Pädagoginnen und Pädagogen in allen Bundesländern.

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)

Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin, Tel.: 030-25800-0, www.vzbv.de

Der vzbv vertritt die Interessen der Verbraucher gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Er ist die Dachorganisation von 39 Verbraucherorganisationen - 16 Verbraucherzentralen und 23 weiteren Verbänden, ein Netzwerk für Verbraucherpolitik mit mehr als acht Millionen Einzelmitgliedern.